

## **Recht auf Ausbildung und Förderung: ver.di-Konzept zur Reform der Übergänge Schule – Ausbildung - Beruf**

Das bildungspolitische Ziel, alle Begabungen unabhängig von der sozialen Herkunft optimal zum individuellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen zu fördern, wird trotz eines breiten gesellschaftlichen Konsenses nicht erreicht. Jugendarbeitslosigkeit und sektoraler Fachkräftebedarf existieren nebeneinander. Das deutsche Bildungs- und Berufsbildungssystem verhindert nicht, dass geschätzte 66.000 Jugendliche im Jahr 2010 die Schule ohne Abschluss verlassen haben, 106.000 junge Menschen keinen Ausbildungsplatz gefunden haben und über 262.000 Menschen zwischen 15 und 25 Jahren als arbeitslos registriert sind<sup>1</sup>. 2008 verfügten 16,5 Prozent aller über 25- bis 65-jährigen nicht über einen beruflichen Bildungsabschluss<sup>2</sup>. Viel zu viele Schulabgängerinnen und Schulabgänger, vor allem solche, die maximal über einen Hauptschulabschluss verfügen, befinden sich mangels Ausbildungs- oder auch Studienplatz in nicht abschlussbezogenen Maßnahmen.

Oft erschwert die Teilnahme an Maßnahmen zusätzlich den Zugang zum dualen Bildungssystem und perspektivisch zum ersten Arbeitsmarkt. Die Schwierigkeiten beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine Berufsausbildung haben in den vergangenen 15 Jahren drastisch zugenommen. Den „Maßnahmenkarrieren“ muss mit erheblichen Bildungsanstrengungen begegnet werden. Bei Kindern aus sogenannten bildungsfernen Familien müssen geringere Teilhabechancen so früh wie möglich ausgeglichen werden. Das Ziel ist eindeutig: Kein Jugendlicher oder junger Erwachsener soll von der Schule in die Ausbildungs- oder Arbeitslosigkeit gehen und kostbare Lebenszeit in sinnlosen Warteschleifen verbringen müssen.

### **Die Anforderungen an eine Reform der Übergänge Schule – Ausbildung – Beruf an der Nahtstelle zwischen Bildungspolitik und Arbeitsmarktpolitik sind:**

- Die Bildungsbeteiligung für alle Jugendlichen unabhängig von sozialer und ethnischer Herkunft muss durch intensive und individuelle Betreuung benachteiligter Schülerinnen und Schüler erhöht werden.
- Lernerfolge und Schlüsselkompetenzen müssen unter Abkehr von einer Defizitorientierung verbessert werden.
- Neue Chancen auf die Gestaltung der eigenen Bildungs- und Berufsbiografie müssen durch eine frühzeitige, optimierte Berufsorientierung in den allgemeinbildenden Schulen eröffnet werden, um eine den eigenen Neigungen entsprechenden Berufsausbildung erfolgreich absolvieren zu können. Aus diesem Grunde sollte der perspektivlose Hauptschulabschluss nur noch in Ausnahmefällen vergeben werden. ver.di fordert weiterhin zehn Jahre gemeinsames Lernen und im Regelfall den Bildungsabschluss „Mittlere Reife“.
- Der Übergang zwischen allgemeinbildenden Schulen und beruflicher Ausbildung in den Betrieben, bei Ausbildungsträgern und an den beruflichen Schulen muss eng abgestimmt und begleitet werden.

---

<sup>1</sup> Bundesagentur für Arbeit, Monatsbericht November 2010

<sup>2</sup> Bildungsbericht der Bundesregierung 2010, S. 230

- Die erweiterte und vertiefte Berufsorientierung mit Berufs- und Lebensplanung und Übergangsbegleitung muss unter Nutzung und Weiterentwicklung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums in allen Schulen verpflichtend eingeführt werden. Die Zusammenarbeit von Lehrer/innen aus allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Berufsberater/innen, Betrieben und Ausbildungsträgern ist dafür eine wesentliche Voraussetzung.
- Jedem/r marktbenachteiligten/r Jugendlichen, der/die keinen betrieblichen Ausbildungsplatz findet, muss eine Qualifizierung angeboten werden, die einen anerkannten Berufsabschluss ermöglicht und ausreichende Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt eröffnet und auf Neigungen und Fähigkeiten abgestimmt ist.

Der Weg dorthin scheitert jedoch bisher vor allem an einem zu geringen Ausbildungsplatzangebot, einer mangelnden Vernetzung der für Schule und Ausbildung zuständigen Institutionen und mangelnder Nachhaltigkeit bereits angeschobener Initiativen. Im Folgenden werden ein Überblick über das sogenannte „Übergangssystem“ gegeben, vorhandene Reformansätze aufgegriffen und die notwendigen Rahmenbedingungen einer Reform der Übergänge von der Schule in Ausbildung und Beruf beschrieben.

### **I. Der Übergangssektor – Warteschleifen statt Ausbildung**

Der Übergang von der Schule in die Ausbildung bzw. in den Beruf gestaltet sich für viele junge Menschen zunehmend schwierig. Ein erheblicher Teil der Jugendlichen mündet nach Verlassen der allgemeinbildenden Schule zunächst in das sogenannte „berufliche Übergangssystem“ ein. Dieser Sektor ist in den letzten Jahren erheblich ausgeweitet worden. Im nationalen Bildungsbericht 2006 wird er aufgrund seiner quantitativen Bedeutung neben dem Schulberufssystem und dem dualen Ausbildungssystem erstmals als dritter Sektor im Berufsbildungssystem bezeichnet<sup>3</sup>. Die drei großen Sektoren des Berufsbildungssystems unterscheiden sich in Zielsetzungen und institutionellen Ordnungen. Das duale System der Berufsausbildung besteht schwerpunktmäßig aus betrieblicher und schulischer Unterweisung. Es begründet seit Langem das internationale Ansehen der Berufsausbildung in Deutschland. Das Schulberufssystem wirkt grundsätzlich subsidiär, es bildet in der Regel in Vollzeit vor allem auf Berufe des Dienstleistungssektors hin aus und ermöglicht das Nachholen von Schulabschlüssen. Das Übergangssystem schließlich vermittelt im Gegensatz zu den beiden anderen Säulen keinen vollqualifizierenden Abschluss, sondern bestenfalls berufsvorbereitende individuelle Kompetenzen zur Aufnahme einer Ausbildung. Aufgrund seiner institutionellen Heterogenität und fehlenden Koordinierung zwischen den Maßnahmentypen ist die Bezeichnung als „Sektor“ statt als „System“ zutreffender<sup>4</sup>.

Der berufliche Übergangssektor beinhaltet eine relativ unsystematische Vielfalt von Maßnahmen außerschulischer Träger und schulischer Bildungsgänge, die keinen berufsqualifizierenden Berufsabschluss nach dem BBiG anbieten. Hierunter fallen auch teilqualifizierende Angebote, die auf eine anschließende Ausbildung als erstes Jahr angerechnet werden könnten. Dies findet in der betrieblichen Praxis in der Regel nicht statt. Als Gründe für die beträchtliche Ausweitung des Übergangssystems werden häufig sowohl eine stark gestiegene Zahl der Schulabgänger/innen bei rückläufigem Ausbildungsplatzangebot als auch eine zu

---

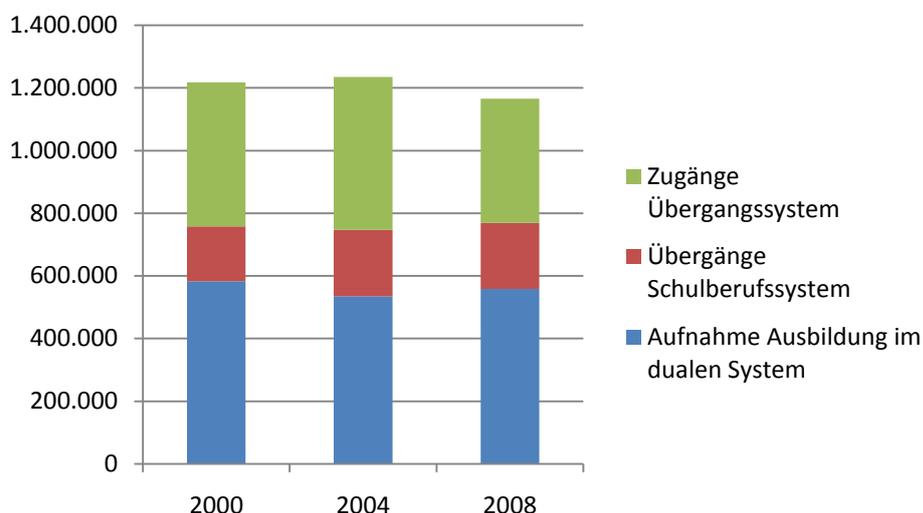
<sup>3</sup> Bildungsbericht 2006, S. 32

<sup>4</sup> Bildungsbericht 2010, S. 95

niedrige Qualifikation bei ansteigenden Anforderungen in der Ausbildung genannt. Insbesondere Schulabgänger/innen ohne Abschluss oder mit Hauptschulabschluss schaffen es nur selten, unmittelbar nach Schulende eine betriebliche Ausbildung zu beginnen. Überwiegend handelt es sich um benachteiligte Jugendliche aus schwierigen sozialen Verhältnissen, zum Teil mit Migrationshintergrund oder mit Behinderungen. In den letzten Jahren münden auch zunehmend Jugendliche mit Realschulabschlüssen in das Übergangssystem ein.

Die Strukturen, innerhalb derer der Übergang von der Schule in den Beruf organisiert werden sollen, haben sich in den vergangenen Jahren nur geringfügig verändert. Die inhaltliche Ausrichtung der Angebote wie auch ihre Trägerschaft variieren zwischen den einzelnen Maßnahmen jedoch erheblich. Der Übergang von der Schule in den Beruf ist zu einem intransparenten „Förderdschunzel“ geworden, in dem diverse Zielgruppen mit einer Fülle unterschiedlicher Maßnahmen bedient werden.

Die folgende Grafik zeigt das Ausmaß der Verschiebung von Jugendlichen in Übergangssysteme:



Quellen: Bildungsbericht 2006, S. 270; Bildungsbericht 2010, S. 100

Insgesamt gingen 2008 rund 400.000 junge Menschen in Maßnahmen des Übergangssektors. Seit Jahren unverändert befindet sich rund jede/r fünfte Jugendliche im Übergangssektor in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB). Mehr als jede/r Dritte geht in eine Berufsfachschule. Gemeinsam ist allen Maßnahmen, dass sie den Jugendlichen keinen qualifizierten Abschluss vermitteln, der ihnen verlässliche Anrechenbarkeit in der Berufsausbildung nach dem BBiG oder auf dem Arbeitsmarkt sichert.

Die Trägerstrukturen sind vielfältig, die Finanzierungsströme verworren. Ein tragfähiges, auf Langfristigkeit ausgerichtetes Gesamtkonzept ist nicht zu erkennen. Stattdessen existieren ähnliche Angebote auf unterschiedlicher gesetzlicher Grundlage (Arbeitsförderungsrecht, Berufsbildungsrecht, Kinder- und Jugendhilferecht). Die kritische Überprüfung der einzelnen Maßnahmen ist daher nicht nur sinnvoll, sondern dringend erforderlich. Im Interesse der Jugendlichen und jungen Erwachsenen müssen dabei die Qualität und Zielgenauigkeit der

Maßnahmen im Mittelpunkt stehen. Damit wird der Übergangssektor zur Warteschleife mangels Alternativen, in denen Jugendliche und junge Erwachsene wertvolle Lebenszeit verlieren. Die Reduzierung der Maßnahmen nach Kassenlage würde hingegen nur dazu führen, dass die Chancen von Jugendlichen auf Ausbildung und Arbeit weiter sinken<sup>5</sup>.

Der Übergangssektor gliedert sich im Wesentlichen in:

- schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)<sup>6</sup>
- Berufsfachschulen (BFS)<sup>7</sup>
- Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)/Einjährige Berufseinstiegsklassen<sup>8</sup>
- Berufsschulen (Schüler/innen ohne Ausbildungsvertrag)
- Praktikum vor der Erzieherausbildung
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)
- Einstiegsqualifizierung (EQ)
- Außerbetriebliche Ausbildung nach Jugend-Sofort-Programm (JuSoPro) mit Schwerpunkt auf sogenannten "marktbenachteiligten" Jugendlichen<sup>9</sup>
- BA-finanzierte außerbetriebliche Ausbildung für sozial benachteiligte und lernbeeinträchtigte Jugendliche, die ausbildungsbegleitend einer besonderen pädagogischen Betreuung bedürfen<sup>10</sup>
- Jugendwerkstätten/Produktionsschulen
- Sonstige Bildungsgänge<sup>11</sup>
- Förderung im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten (AGH - in der Regel „Ein-Euro-Jobs“) nach dem SGB II für Jugendliche und junge Erwachsene in „Hartz IV“
- einzelne Bundesländer haben weitere berufsvorbereitende Maßnahmen entwickelt

Grundsätzlich stehen alle nach dem SGB III geförderten Maßnahmen auch Jugendlichen, die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) beziehen, zur Verfügung. Dies betrifft vor allem diejenigen, deren Eltern von der Grundsicherung abhängig sind. Einen Anspruch auf Maßnahmen nach dem SGB III haben sie nicht. Spezifische Leistungen für „Hartz IV“-Leistungsberechtigte bezogen auf Ausbildung oder die Vorbereitung auf Ausbildung sieht das SGB II nicht vor. Dies fördert den Rückgriff auf AGH („Ein-Euro-Jobs“) bei diesen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, vor allem, um sie mit dem Beginn eines neuen Ausbildungsjahres aus der Statistik verschwinden zu lassen. 2009 waren 41.898 Menschen unter 25 Jah-

---

<sup>5</sup> Zu begrenzten Einsparpotenzialen: Bildungsbericht 2010, S. 179

<sup>6</sup> Das BGJ kann im Gegensatz zum Berufsvorbereitungsjahr als erstes Ausbildungsjahr angerechnet werden.

<sup>7</sup> An Berufsfachschulen werden sowohl teilqualifizierende Bildungsgänge, die einen Teil der Berufsausbildung (zum Beispiel berufliche Grundbildung) vermitteln, als auch vollqualifizierende Bildungsgänge mit Berufsabschluss angeboten. Die Bildungsgänge der Berufsfachschule sind in einer Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) geregelt.

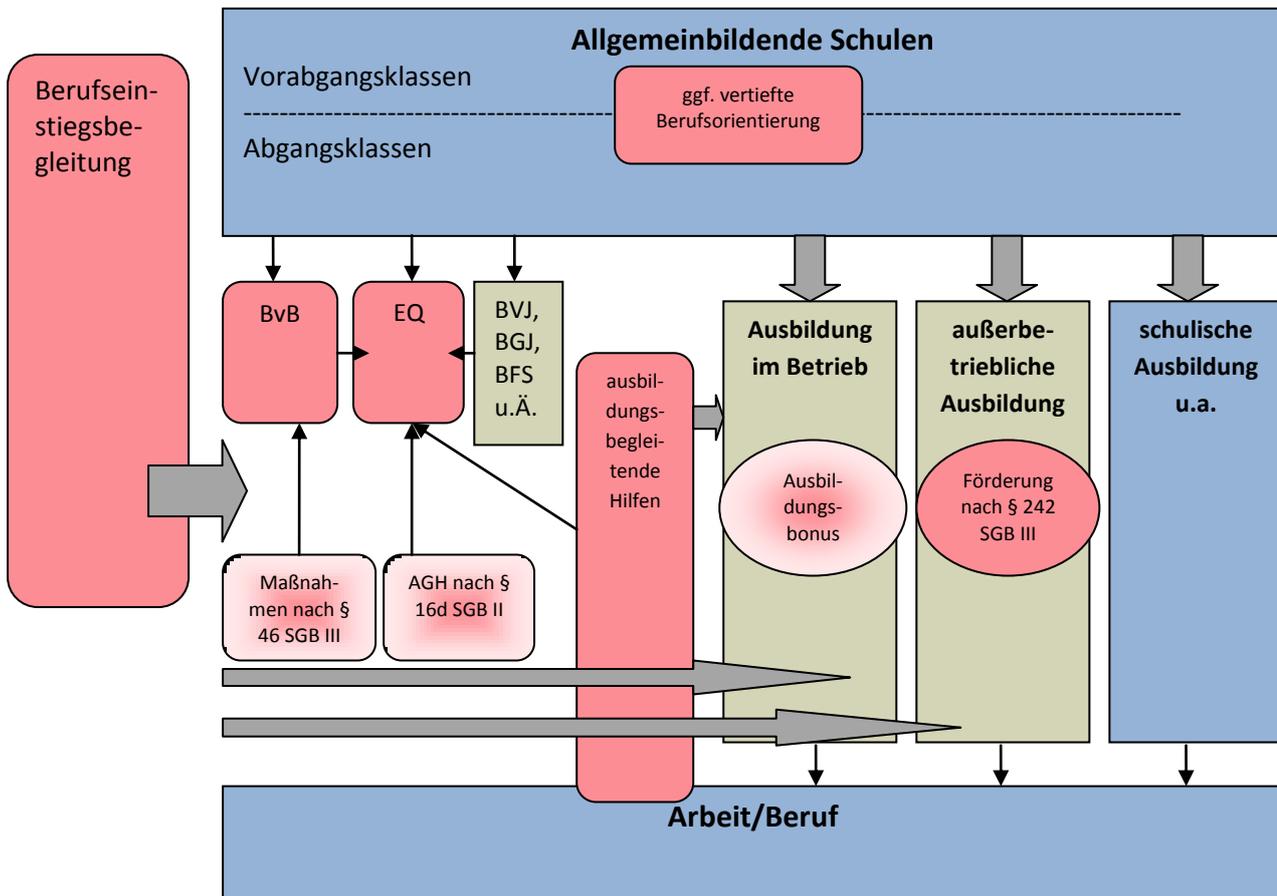
<sup>8</sup> Das BVJ ist ein Schultyp in allen Bundesländern Deutschlands (außer Brandenburg), der der Berufsvorbereitung dient. In Brandenburg entspricht das BVJ dem Berufsgrundbildungsjahr. Es richtet sich an Schüler/innen, die nach der Beendigung oder dem Abbruch der Schule weder einen Ausbildungsplatz finden noch weiterführende Schulen besuchen, aber noch der Schulpflicht unterliegen. Das BVJ findet an beruflichen Schulen statt.

<sup>9</sup> Eintritte in das JuSoPro waren nur bis Dezember 2003 möglich.

<sup>10</sup> nach § 242 SGB III

<sup>11</sup> Der Berufsbildungsbericht fasst darunter berufsvorbereitende Maßnahmen der BA, Fördermaßnahmen der Berufsausbildung Benachteiligter (soweit nicht im Rahmen des dualen Systems), Schüler mit und ohne Berufstätigkeit sowie Arbeitslose, Teilnehmer an Lehrgängen/Maßnahmen der Arbeitsverwaltung (S. 272).

ren in einer AGH<sup>12</sup>. Die Berufseinstiegsbegleitung, BvB und die Förderung durch den Ausbildungsbonus<sup>13</sup> für Jugendliche im SGB II werden ausschließlich von der Bundesagentur für Arbeit (BA) gefördert. Der Einsatz der anderen Arbeitsmarktinstrumente wird abhängig davon, ob der Jugendliche dem Rechtskreis des SGB III oder dem des SGB II angehört, von der BA oder vom zuständigen Jobcenter finanziert.



Vereinfachte Darstellung des Übergangssektors (nach SGB III oder SGB II geförderte Maßnahmen sind rötlich gekennzeichnet)

## II. Bisherige Initiativen und Programme

Ausgehend von der „Qualifizierungsinitiative für Deutschland“ 2008 haben Bund und Länder auf dem „Bildungsgipfel“ in Dresden das Ziel formuliert, dass „alle Jugendlichen einen Schul- oder Berufsabschluss schaffen“ sollen. Ziel der gemeinsamen Initiative „Abschluss und Anschluss“ ist, die Ausbildungsvorbereitung und den Übergang in Ausbildung, insbesondere für Benachteiligte, zu verbessern. Unter anderem wurde vereinbart, dass an „jeder Schule mit Bildungsgängen, die zu einem Hauptschulabschluss führen, und für die Schülerinnen und

<sup>12</sup> Amtliche Nachrichten der BA – Arbeitsmarkt 2009, S. 151

<sup>13</sup> § 421r SGB III - Förderungsfähig sind Ausbildungen, die frühestens am 1. Juli 2008 und spätestens am 31. Dezember 2010 begonnen werden. Wird der Ausbildungsvertrag wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebes vorzeitig beendet, muss die Ausbildung davon abweichend spätestens am 31. Dezember 2013 begonnen werden.

Schüler in Förderschulen eine vertiefte Berufsorientierung angeboten wird“. In der Folgezeit wurden unterschiedliche neue Programme von unterschiedlichen Institutionen aufgelegt. Auf Bundes- und Länderebene sind 40 Programme und Projekte zur Berufsorientierung ausgewiesen. Diverse weitere existieren in Kommunen oder werden über Stiftungen gefördert<sup>14</sup>. Insgesamt werden 192 Programme und Projekte im weitesten Sinne unter der Bezeichnung „Berufsorientierung“ geführt.

In den ganz überwiegenden Fällen ist die Förderung zeitlich begrenzt. Die Finanzierung erfolgt ganz oder anteilig vor allem mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF), der Bundesministerien für Arbeit und Soziales (BMAS), für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BFSFJ) oder für Bildung und Forschung (BMBF), der Länder oder der BA. Damit sind sie zeitlich befristet. Kontinuität der Betreuung der Schülerinnen und Schüler und Planungssicherheit für alle Beteiligten ist nicht gegeben. Jedes Projekt oder Programm hat einen anderen Ansatz. Unübersichtliche Strukturen, komplizierte Verfahren und wechselnde Kooperationspartner behindern die Verwirklichung der Ziele der Initiative „Abschluss und Anschluss“, das Gelingen von Übergängen von der Schule in Ausbildung und Beruf zu fördern. Die Vielzahl der Programme und Projekte, die oftmals unabhängig voneinander bestehen, verstärken eher die Unübersichtlichkeit in der Berufsorientierung. Die Schulen müssen zum Teil mit sehr unterschiedlichen Akteuren kooperieren.

Es fehlen verfassungsrechtliche Grundlagen für eine kooperative Bildungspolitik. Das durch die Föderalismusreform I eingeführte Kooperationsverbot für das Schulwesen im Grundgesetz verhindert die gemeinsame Bildungsplanung von Bund und Ländern. Im Augenblick stehen die Bundesministerien mit ihren Bundesprogrammen zur Berufsorientierung in den Schulen ständig am Rande der Verfassungswidrigkeit. Aber nicht nur zwischen Bund und Ländern müssen die Verantwortlichkeiten geklärt werden: Die zur Neustrukturierung der Übergangssysteme eingesetzte interministerielle Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit den eigenen verworrenen Zuständigkeiten auf der Bundesebene. Beteiligt sind BMAS, BMBF, BMFSFJ, das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi), das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und das Bundesinnenministerium sowie die BA, das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) und das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB). Ergebnisse sollten an sich Anfang 2011 vorgelegt werden. Da jedoch jedes Bundesministerium an den eigenen Programmen und Arbeitsstrukturen festhält, wird im BMAS mittlerweile eine Einigung in absehbarer Zeit nicht mehr erwartet.

### **1. Länderprogramme – „Hamburger Ausbildungsmodell“**

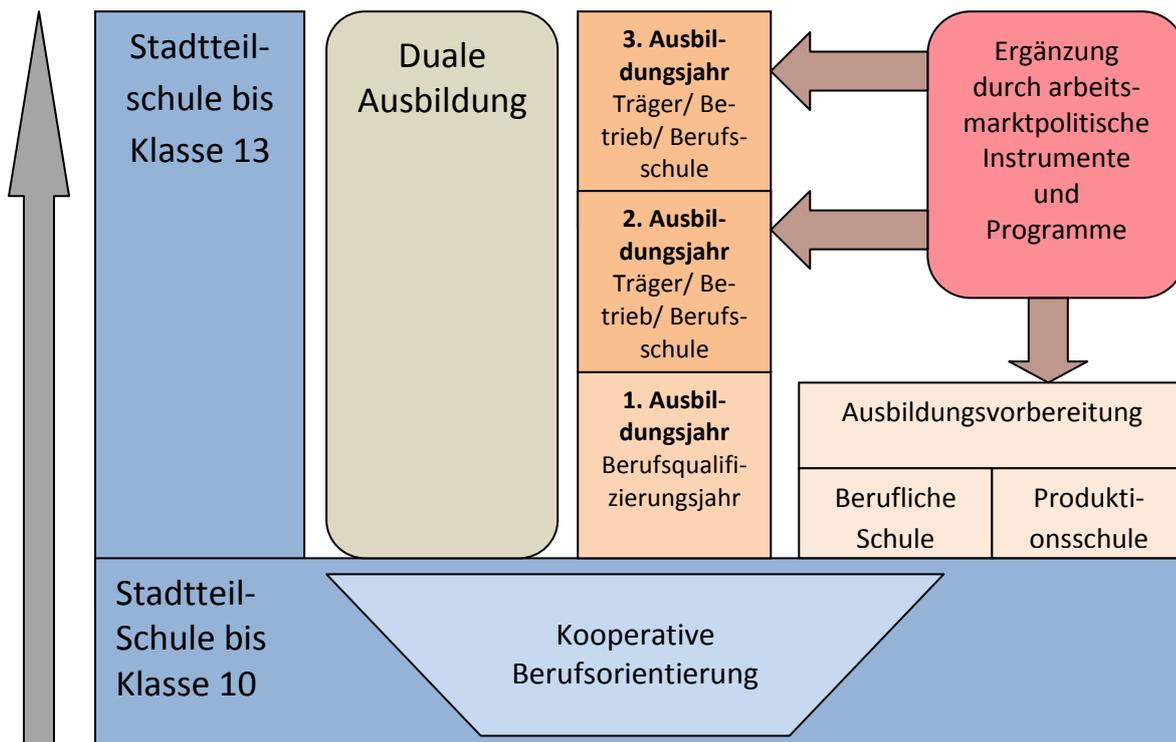
Von allen Länderprogrammen können nur die Initiativen von Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen als Übergangs-Konzepte bezeichnet werden, da sie sich nicht in vertiefter Berufsorientierung erschöpfen oder auf eine bestimmte Zielgruppe oder Schulform beschränken. Vor allem dem „Hamburger Ausbildungsmodell“ liegt eine Gesamtstrategie mit einer umfassenden Reform der Schul- und Ausbildungsstrukturen zugrunde. Durch die Regelförderung des Landes ist das Konzept in seinem Kern unabhängig von Projektfördertöpfen. Das Ziel ist der Aufbau eines Übergangssystems Schule – Beruf, das die Bildungsabschnitte

---

<sup>14</sup> Deutsches Jugendinstitut, Berufsorientierung, Programm- und Projektbeispiele von Bund und Ländern, Kommunen und Stiftungen, München 2010

zwischen der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen und der Aufnahme einer Berufsausbildung, eines Studiums oder einer Erwerbstätigkeit umfasst. Umgestaltet und verbunden wurden:

- Berufs- und Studienorientierung im zweigliedrigem Schulsystem aus Stadtteilschulen und Gymnasien<sup>15</sup>,
- Ausbildungsvorbereitung nur im begründeten Ausnahmefall, dann unter Vernetzung von Schulen, Berufsschulen, Begleitung und Bildungsträger,
- Übergangsbegleitung nach der Sekundarstufe I in Ausbildung oder Berufsvorbereitung,



Drei Übergänge in Ausbildung nach dem „Hamburger Ausbildungsmodell“

Kern der Reform ist eine völlig neue, inklusive Beschulung vor allem von bildungsbenachteiligten Schülerinnen und Schülern:

- Es soll die bedarfsorientierte und kontinuierliche Betreuung der Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 sichergestellt werden.
- Auf der Grundlage eines über die Schule hinausgehenden Begriffs von Lernorten werden ausgewählte Betriebe und die privaten Lebensbereiche der Jugendlichen in den Lernprozess integriert.
- Es wird neben Fachkompetenz mehr Methodenkompetenz vermittelt.
- Es werden nicht nur das in der Schule vermittelte Wissen, sondern auch anderweitig, insbesondere am Lernort Betrieb, erworbene Kompetenzen anerkannt.

<sup>15</sup> Hamburger Programm zur Berufsorientierung und Berufswegeplanung 2007

- Durch eine stärkenorientierte Potenzialanalyse soll den Jugendlichen eine verlässliche Orientierung bei der Berufswahl gegeben werden.
- Statt in ein ineffizientes Übergangssystem werden die Ressourcen in eine qualitativ hochwertige Berufsorientierung und anschließende Berufsausbildung investiert werden.
- Das Übergangsmanagement bündelt und koordiniert Maßnahmen und Institutionen mit der Aufgabe der beruflichen Integration von benachteiligten Jugendlichen.

Für Jugendliche, die nach der Schule wegen noch nicht ausreichender Kompetenzen nicht ins duale Bildungssystem vermittelt werden können, wird in zehn neuen Produktionsschulen Ausbildungsvorbereitung, gegebenenfalls mit Sprachförderung, organisiert. Jugendlichen, die sich trotz „Ausbildungs- und Betriebsreife“ mehrfach erfolglos beworben haben, wird eine Ausbildung in nachgefragten Berufen organisiert. Das erste Ausbildungsjahr findet mit Bildungsvertrag am Lernort Berufsschule statt (ohne Ausbildungsvergütung). Die folgenden Ausbildungsjahre werden im Betrieb oder mit Ausbildungsvertrag bei einem Träger absolviert (mit Ausbildungsvergütung).

Das Fundament des „Hamburger Ausbildungsmodells“ ist ein Rahmenkonzept, das die Behörde für Schule und Berufsbildung in enger Abstimmung mit den Wirtschaft- und Sozialbehörden, dem Hamburger Institut für berufliche Bildung (HIBB), der Arbeitsagentur Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft SGB II Hamburg, der Handelskammer, der Handwerkskammer, dem Unternehmensverband und der Gewerkschaften erarbeitet hat.

Der Ansatz des „Hamburger Ausbildungsmodells“ hat bundesweit Vorbildcharakter. Zur erfolgreichen Umsetzung des Modells ist das ambitionierte Zusammenwirken von Lehrer/innen von allgemein- und berufsbildenden Schulen und außerschulischen Akteuren ebenso notwendig wie das Bereitstellen dem individuellen Ansatz entsprechender Ressourcen. Der Erfolg des Ansatzes wird sich vor allem daran messen lassen, ob die Quoten von Schul- und Ausbildung-Abbrecher/innen und jungen Menschen ohne Ausbildung tatsächlich sinken. Entscheidend dafür wird u.a. sein, ob das Ziel des Übergangs in eine Ausbildung im dualen System konsequent in allen Phasen der schulischen und beruflichen Entwicklung verfolgt wird und ob das Berufsqualifizierungsjahr als vollwertiges erstes Ausbildungsjahr anerkannt wird. Innerhalb jeder Ausbildungsstufe muss jederzeit das Nachholen von Schulabschlüssen möglich sein und unterstützt werden. Die Durchlässigkeit des Systems, im Sinne des größtmöglichen Erfolgs für die Jugendlichen, muss gewährleistet sein.

## **2. Bundesprogramm „Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“**

Aus der Initiative „Abschluss und Anschluss“ geht auch das Bund-Länder-Programm „Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ hervor<sup>16</sup>. Schülerinnen und Schüler sollen beim Übergang von allgemein bildenden Schulen in Ausbildung durch mehr Orientierung unterstützt werden. Das ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, den das BMBF mit 362 Millionen Euro fördert. Die Initiative hat das Ziel, „Schulabbrüche deutlich zu verringern, die Übergänge von der Schule in die Ausbildung und später ins Berufsleben zu verbessern und dadurch dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken“. Sie wird bundesweit an 1000 Hauptschu-

---

<sup>16</sup> Informationen unter: <http://www.bmbf.de/de/14737.php>

len mit 500 Berufseinstiegsbegleiter/innen durchgeführt. Die Betreuungsrelation beträgt 1 zu 20. Eltern und Träger werden dabei einbezogen. Die Instrumente und Maßnahmen der Bildungsketten-Initiative setzen an bei:

- Potenzialanalysen ab der 7. Klasse,
- Berufsorientierungsmaßnahmen für Schüler/innen ab der 8. Klasse,
- Berufseinstiegsbegleitung und
- der Verzahnung der Förderinstrumente und strukturelle Weiterentwicklung des Übergangssystems.

Die Potenzialanalyse, bei der nichtschulische Begabungen und Interessen gezielt einbezogen werden sollen, soll die Basis für individuelle schulische und außerschulische Begleit- und Berufsorientierungsmaßnahmen ab der 8. Klasse sein. Bisher jedoch ist über Inhalt und Ablauf der Potenzialanalyse noch nichts Konkretes bekannt. Laut Förderbedingungen sind für die Potenzialanalyse pro Jugendlichen 200 Euro Pauschalvergütung veranschlagt und 18 Zeitstunden vorgesehen, aufgeteilt auf drei aufeinanderfolgende Werktage<sup>17</sup>.

Die Auswahl der Jugendlichen für die Förderung soll auf der Basis der Potenzialanalysen, die Unterstützung durch hauptamtliche Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter, die z.B. bei Bildungsträgern angestellt sind, erfolgen. Bundesweit sollen bis zu 30.000 „förderungsbedürftige“ Schülerinnen und Schüler an 1000 Schulen durch bis zu 1200 hauptamtliche Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter betreut werden. Sie sollen die bereits vorhandenen über 1000 Berufseinstiegsbegleiter/innen der BA ergänzen, die über 20.000 Schülerinnen und Schüler betreuen. Dieses Projekt, welches in der Sekundarstufe I umgesetzt werden soll, wirft eine Reihe von Fragen. Deutlich wird allerdings, dass die Ressourcen insgesamt nicht ausreichen, um flächendeckend nachhaltige Strukturen für ein optimiertes System der Berufsorientierung zu schaffen.

Das zweite Projekt, das sich an Auszubildende oder junge Menschen in berufsvorbereitenden Maßnahmen wendet, soll durch etwa 1000 Senior Experts (Praktiker mit Berufsbildungserfahrung) umgesetzt werden. Die BMBF-Initiative soll ausdrücklich nicht in Konkurrenz zu bereits bestehenden etablierten Ansätzen des Landes oder der Kommunen stehen, sondern diese möglichst sinnvoll und effektiv ergänzen. Das Programm wird seit November 2010 von der BA umgesetzt.

Kern der Initiative ist das Sonderprogramm der „Berufseinstiegsbegleitung“ gemäß § 421s SGB III<sup>18</sup>. Dieses ist befristet bis 31. Dezember 2011 und richtet sich an Jugendliche, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben, einen Schulabschluss oder Ausbildungsplatz zu bekommen. Sie sollen beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine berufliche Ausbildung unterstützt werden. 58 Prozent der von einem Forschungsteam zur Evaluation der Be-

---

<sup>17</sup> Vergabeunterlagen zur Öffentlichen Ausschreibung von Berufseinstiegsbegleitung-Bildungsketten (BerEb-Bk) nach der Richtlinie zur Durchführung des Sonderprogramms Berufseinstiegsbegleitung im Rahmen der BMBF-Initiative „Abschluss ohne Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“, S. 17, 20

<sup>18</sup> Die Berufseinstiegsbegleitung wurde mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des SGB III – Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen vom 26. August 2006 eingeführt. Sie wird seit Februar 2009 an rund 1000 allgemein bildenden Schulen erprobt.

rufseinstiegsbegleitung<sup>19</sup> befragten Jugendlichen, Berufseinstiegsbegleiter/innen, Schulleitungen, Lehrkräfte und Träger der Maßnahmen stimmten der Aussage zu, die Chancen auf einen Ausbildungsplatz hätten sich für Schülerinnen und Schüler, die eine Berufseinstiegsbegleitung zur Seite gestellt bekamen, erhöht.

Das Programm „Bildungsketten“ will neue und bestehende Förderinstrumente zusammenführen und Aktivitäten im Bereich des Übergangs Schule – Ausbildung bündeln. Es gibt aber entscheidende Defizite:

- Die Betreuungsrelation der Berufseinstiegsbegleiter/innen von 1 zu 20<sup>20</sup>, die Beschränkung des Programmes auf Hauptschulen, die verwirrende und wenig qualitätsbezogene Ausschreibung durch die BA und viele Unklarheiten bei der Umsetzung des Programms lassen an der Ernsthaftigkeit der Initiative große Zweifel. **Benötigt wird kein neues Prestigeprojekt, sondern ein nachhaltiges und verlässliches Konzept für dauerhaft bessere Perspektiven von allen jungen Menschen, vor allem aber der bildungsbenachteiligten Jugendlichen.**
- Nach wie vor wird die Verantwortung für den Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf zwischen den Ländern einerseits und dem Bund/der BA andererseits aus finanziellen Gründen hin- und hergeschoben. Der Bund will mit dem Programm Prozesse „anschieben“, deren weitere Fortsetzung und Vertiefung wiederum auf Landesebene erfolgen soll. **Eine verpflichtende und dauerhafte Übernahme von Verantwortlichkeiten ist notwendig, damit nicht wieder positive Ansätze auf der Strecke bleiben.** Hierbei auch die BA dauerhaft in die Pflicht zu nehmen, ist keinesfalls versicherungsfremd, sondern entspricht dem Auftrag der BA zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und wird sich längerfristig durch höhere Einnahmen bzw. geringere Ausgaben für Transferleistungen rechnen.
- Die Berufseinstiegsbegleitung trifft auf eine bestehende Förderlandschaft und passt sich unterschiedlich gut in die bestehenden Strukturen ein. Ihr Programmansatz hat zur Folge, dass es vor Ort zu Überschneidungen mit bestehenden Förderprogrammen bis hin zur Konkurrenz mit anderen Angeboten kommt. Das ist vor allem problematisch, wenn unterschiedliche Träger beteiligt sind<sup>21</sup>. **Viel sinnvoller wäre es, die vorhandenen Ressourcen beim Übergang zwischen Schulen und Ausbildung zu bündeln.** Dies soll mit den „Bildungsketten“ erreicht werden: „Unser Ziel ist eine ganzheitliche Förderung und Betreuung der Jugendlichen. Voraussetzung dafür ist, dass die einzelnen Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind und die unterschiedlichen Akteure (Schulen, Schulträger, Länder, Bund, BA, Kommunen usw.) zusammenwirken“, heißt es in der Darstellung des Programms. Zu befürchten ist jedoch, dass mangels konzeptioneller Grundlagen die Probleme des Nebeneinanders verschiedener Förderprogramme und Projekte bestehen bleiben.
- Das Programm „Bildungsketten“ setzt auf die strukturelle Weiterentwicklung statt auf die Ablösung des Übergangssystems durch anschlussfähige und anrechenbare Ausbildungsabschnitte. **Die Anschlussfähigkeit und Anrechenbarkeit von „Maßnah-**

---

<sup>19</sup> siehe: Zwischenbericht 2010 zur Evaluation der Berufseinstiegsbegleitung nach § 421s des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. November 2010

<sup>20</sup> Nach dem Zwischenbericht a.a.O., S. XIII beträgt die tatsächliche Relation bei der Berufseinstiegsbegleitung über alle Träger hinweg 20,5 Jugendliche pro Berufseinstiegsbegleiter/in

<sup>21</sup> so auch der Zwischenbericht a.a.O., S. XII

**men“ werden zwar als Ziele genannt, es fehlt dafür nicht nur an einem Konzept, bisher haben sich Unternehmen und die Arbeitgeberverbände strikt geweigert, erbrachte Vorleistungen anzuerkennen.** Es bleibt abzuwarten, ob die interministerielle Arbeitsgruppe<sup>22</sup> hierfür tragfähige Lösungen erarbeitet.

- Die Potenzialanalyse nur eine punktuelle Erfassung von Fertigkeiten und Kenntnissen, sie ist somit lediglich eine Momentaufnahme. Notwendig ist aber eine **kontinuierliche Erfassung, um den Kompetenzentwicklungsprozess der Schüler/innen gezielt fördern** zu können.
- Die ausschließliche Beauftragung des Senior Experten Services mit der Begleitung von Auszubildenden belegt die einseitige Vergabepaxis den BMBF. Gewerkschaftliche Begleitprojekte, die mit ehrenamtlichen Arbeitnehmer/innen in Schulen und Ausbildung junge Menschen begleiten, blieben bisher unberücksichtigt. **Die ehrenamtlichen Strukturen dürfen nicht zu Lasten langfristiger und kontinuierlicher professioneller Unterstützung in der Begleitung bei schwierigen Übergängen von der Schule in Ausbildung und Beruf gehen.** Berufsberater/innen, Berufseinstiegsbegleiter/innen und Schulsozialarbeiter/innen und Mentor/innen müssen gut koordiniert arbeiten, damit keine neue Konfliktlinien<sup>23</sup> und mehr Intransparenz provoziert werden. Die Jugendlichen müssen verlässliche Ansprechpartner/innen haben. Notwendig ist ein konsistentes System, welches frühzeitig in der allgemeinbildenden Schule beginnt und bei Bedarf mit dem Berufsabschluss endet. In diesem System müssen die beteiligten Akteure eng und abgestimmt zusammen arbeiten sowie Aufgaben und Rollen klar definiert werden.

Das Bundesprogramm „Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ kann nur in Kooperation mit den Ländern, Betrieben, Gewerkschaften und anderen beteiligten Institutionen funktionieren, es sollte konzeptionell überarbeitet werden. Gründlichkeit muss vor Schnelligkeit gehen.

### **3. Instrumente der Arbeitsförderung zur Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen beim Übergang von der Schule in die Ausbildung und den Beruf**

Die erneute Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente muss dazu genutzt werden, die Instrumente auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes zu einem nahtlosen Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf neu auszurichten<sup>24</sup>. Die Instrumente sind künftig möglichst präventiv anzulegen und praxis- und betriebsnah auszugestalten, damit sie ein Abrutschen in Ausbildungslosigkeit und Arbeitslosigkeit verhindern.

Die bisher zur Verfügung stehenden arbeitsmarktpolitischen Instrumente sind im Wesentlichen:

---

<sup>22</sup> vgl. S. 6

<sup>23</sup> so auch der Zwischenbericht a.a.O., S. XII

<sup>24</sup> Die Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen werden im Folgenden nicht berücksichtigt.

| <b>Instrument</b>   | <b>Zielgruppe</b>   | <b>Laufzeit</b>                 | <b>Bestand Teilnehmer/innen 2009<sup>25</sup><br/>(Jahresdurchschnitt)</b> |
|---|---|---------------------------------|--|
| <b>Berufsberatung</b> (§§ 29 bis 32 SGB III)                                      | keine spezielle Zielgruppe  | unbefristet                     | keine Angaben  |
| <b>Berufsorientierung</b> (§ 33 SGB III)  | keine spezielle Zielgruppe  | unbefristet                     | keine Angaben  |
| <b>Vertiefte und erweiterte Berufsorientierung</b> (§ 421q SGB III) <sup>26</sup> | keine spezielle Zielgruppe  | befristet bis 31. Dezember 2013 | 51.624   |
| <b>Berufseinstiegsbegleitung</b> (§ 421s SGB III)                                 | Jugendliche, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben, einen Schulabschluss oder Ausbildungsplatz zu bekommen  | befristet bis 31. Dezember 2011 | 12.965   |
| <b>Betriebliche Einstiegsqualifizierung – EQ</b> (§ 235b SGB III)                 | Jugendliche mit „eingeschränkten Vermittlungsperspektiven“, eingeschränkter „Ausbildungsreife“ oder „lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungsuchende“. | unbefristet                     | 19.446   |
| <b>Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen - BvB</b> (§ 61 SGB III) <sup>27</sup>  | keine spezielle Zielgruppe  | unbefristet                     | 67.600   |
| <b>Ausbildungsbegleitende Hilfen</b> (§§ 241, 241a, 242 SGB III)                  | Während einer betrieblichen Ausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung für „förderungsbedürftige Jugendliche“  | unbefristet                     | 41.936   |

<sup>25</sup> Amtliche Nachrichten der BA – Arbeitsmarkt 2009, S. 120, 151

<sup>26</sup> dazu: IAB-Forschungsbericht 10/2010, Erweiterte Berufsorientierung – Überblick, Praxiserfahrungen und Evaluationsperspektiven

<sup>27</sup> dazu: IAB-Forschungsbericht 7/2010, Das neue Fachkonzept berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen der BA in der Praxis – Ergebnisse aus der Begleitforschung BvB

|   |   |             |        |
|---|---|-------------|--------|
| <b>Außerbetriebliche Berufsausbildung - BaE (§ 242 SGB III)</b> | Jugendliche, die auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nicht in eine betriebliche Ausbildung vermittelt werden können und nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht mindestens sechs Monate an einer BvB teilgenommen | unbefristet | 76.831 |
|---|---|-------------|--------|

Förderinstrumente nach dem Arbeitsförderungsrecht im Bereich Übergang Schule – Beruf

Maßgaben für die **Instrumentenreform 2012** sind,

- die **vertiefte Berufsorientierung** und die **Berufseinstiegsbegleitung** zu entfristen, qualitativ aufzuwerten und flächendeckend anzubieten, damit sie die Konzepte für den Übergang Schule – Ausbildung der Ländern verlässlich ergänzen können;
- die **EQ**<sup>28</sup> bis zum Vorliegen belastbarer Evaluationsergebnisse grundsätzlich als Berufsausbildungsvorbereitung nach den §§ 69, 70 BBiG durchgeführt wird;
- **BvB** nach und nach zu reduzieren und freiwerdende Mittel für originäre Berufsausbildung einzusetzen;
- Verdrängungs- und Mitnahmeeffekte bei der **BaE** zu unterbinden, so dass betriebliche Ausbildungsplätze nicht mehr aus Kostengründen durch BaE ersetzt werden und damit auch das Ziel der BaE konterkariert wird, die Auszubildenden möglichst innerhalb des ersten Ausbildungsjahres in eine betriebliche Ausbildung zu vermitteln; den Einsatz der außerbetrieblichen Auszubildenden wie angelernte Hilfskräfte und die Vernachlässigung der Pflicht zur fachpraktischen Ausbildung zu verhindern. Zudem ist zu prüfen, ob BaE als Instrument geeignet ist, um in neuen, innovativen Modellen eingesetzt zu werden. So ist im „Hamburger Modell“ die Finanzierung des zweiten und dritten Ausbildungsjahres dann zu gewährleisten, wenn ein Übergang nach dem ersten Ausbildungsjahr in eine betriebliche Ausbildung, nicht erreicht werden kann.
- künftig zu verhindern, dass die Unternehmen **ausbildungsbegleitenden Hilfen** zu Lasten der Arbeitslosenversicherung trotz Auswahlverfahren für Auszubildende und trotz für Ausbildung vorhandener Ressourcen zur Vermittlung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten missbrauchen (in extremen Fällen für bis zu 50 Prozent der Auszubildenden eines Jahrganges, bei denen angeblich der Ausbildungsabbruch droht);
- der Anspruch auf Nachholung des Hauptschulabschlusses zum generellen **Anspruch auf einen Schulabschluss** erweitert wird und
- den **Anspruch auf eine außerbetriebliche Ausbildung** zu garantieren, soweit ein betrieblicher Ausbildungsplatz nicht zu Verfügung steht.

<sup>28</sup> vgl. erster Zwischenbericht zur Weiterführung der Begleitforschung zur Einstiegsqualifizierung (EQ) vom 31. März 2010, IAB im Auftrag des BMAS: danach enden in 41 Prozent der Fälle EQ mit der Übernahme des/der Jugendlichen in Ausbildung durch den Betrieb

Begleitend dazu sind die folgenden Fehlentwicklungen zu stoppen:

- Die Zielsteuerung der Arbeitsagenturen und Jobcenter darf nicht mehr dazu führen, dass jede/r nach einem Ausbildungsplatz suchende Jugendliche bis 30. September eines Jahres in einer Maßnahme sein muss. Dies führt zu einer willkürlichen Zuweisung, deren Ziel es allein ist, die Zahl der „Unversorgten Bewerber (UVB)“ gering zu halten. Dies betrifft Schulabgänger/innen des laufenden Jahres (Bewerber/innen) und vergangener Jahre (Altbewerber/innen) gleichermaßen.
- Der Begriff der Berufsvorbereitung darf keine „Park-Maßnahmen“ mehr umfassen, sondern sich nur noch auf Maßnahmen beziehen, die auf Eingliederung in Ausbildung ausgerichtet sind. Jede Maßnahme ist auf ihre Anschlussfähigkeit und auf die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten eines Jugendlichen hin zu überprüfen. Mittelfristig sollten berufsvorbereitende Maßnahmen, zugunsten vollwertiger Berufsausbildung, deutlich reduziert werden.
- Bisher sind individuelle Förderungen fast ausgeschlossen. Es müssen erst alle Möglichkeiten der Regelförderung ausgeschöpft sein, bevor solche Angebote möglich sind. Hier sind über die bisherigen Regelungen im SGB II und SGB III flexible und an den Bedarfen der Jugendlichen orientierte Regelungen notwendig. Das Vergabeverfahren ist dementsprechend zu reformieren. Maßnahmen nach § 46 SGB III sind meistens nicht zielführend. Ein-Euro-Jobs für Jugendliche und junge Erwachsene müssen generell ausgeschlossen werden.
- Jede/r nach einem Ausbildungsplatz suchende Jugendliche muss auch als ausbildungssuchend geführt werden.
- Das Personal in Arbeitsagenturen und vor allem Jobcentern ist so zu qualifizieren, dass die Jugendlichen umfassend und kompetent beraten und betreut werden können. In den Jobcentern ist mindestens der gesetzlich geregelte Betreuungsschlüssel einzuhalten<sup>29</sup>.
- Die Maßnahmenträger müssen nach Qualität und Erfahrungen in der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen, nicht nach Preis ausgewählt werden. Oft ist die Ausstattung und Umsetzung bei den Trägern mangelhaft, so dass kostenintensive Nachsteuerungen erforderlich werden.
- Jugendliche, die Maßnahmen aus unterschiedlichsten Gründen abbrechen, haben anschließend keinen Anspruch auf weitere Förderung mehr. Da sie aufgrund ihrer noch nicht ausreichend entwickelten Kompetenzen praktisch keine Chance auf einen Ausbildungsplatz oder auf eine Integration in den Arbeitsmarkt haben, bleibt diese Gruppe dauerhaft perspektivlos. Dringend erforderlich ist eine Erfassung dieser Zielgruppe, um auch für diese jungen Menschen passgenaue Maßnahmen zu entwickeln.
- Die Qualifikationen des einzusetzenden Personals stehen derzeit nicht in nachvollziehbarem Zusammenhang mit den Inhalten und den Zielen der Maßnahmen. Ein solcher Zusammenhang muss begründet werden.
- Die Betreuungsrelationen sind derzeit nicht geeignet, um bei den vielfältiger werdenden Anforderungen in allen Fällen eine individuelle Förderung gewährleisten zu können. Hier besteht dringend Nachbesserungsbedarf.

---

<sup>29</sup> nach § 44c Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II 1:75 bei unter 25jährigen

### III. Reform statt Projekte – Keine Experimente mehr

Damit alle Schülerinnen und Schüler verlässlich und dauerhaft Zugriff auf Unterstützung bei der Berufsorientierung, beim Übergang in die Ausbildung und bei Bedarf auch darüber hinaus haben, müssen sich alle Verantwortlichen auf ein gemeinsames Konzept verständigen und dieses in der Umsetzung mit entsprechenden Ressourcen ausstatten. Dieses Konzept sollte durch bedarfsbezogene Aktivitäten ergänzt werden können. Dafür ist auch ein Mentalitätswechsel und mehr Flexibilität bei den Arbeitgebern erforderlich: Statt die fehlende Ausbildungsreife von Jugendlichen zu beklagen, sollten sie ihre Verantwortung für Ausbildung ernst nehmen und Jugendlichen auch ohne Bestnoten eine Chance geben. Die staatlichen Akteure sind aufgerufen, sich ihrer Verantwortung für Bildungsbenachteiligung und Bildungsarmut ohne Wenn und Aber zu stellen, statt die Probleme mit der Ausweisung von „Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf“ zu individualisieren und die Ursachen für die Übergangsproblematik den betroffenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihren Familien zuzuschreiben. Das „Hamburger Ausbildungsmodell“ zeigt, dass eine Reform hin zu einem nahtlosen Übergang von der Schule in Berufsausbildung möglich ist.



#### 1. Anforderungen an eine Reform<sup>30</sup>

Berufsorientierung muss Schulabsolvent/innen dazu befähigen, sich zielgerichtet für einen Ausbildungsberuf zu entscheiden und diesen erfolgreich abzuschließen. Berufsvorbereitende Maßnahmen sollten nur in wohlbegründeten Fällen zur Anwendung kommen und immer auf eine anschließende Berufsausbildung hinzielen. Die Bedürfnisse der Jugendlichen und ihre speziellen Problemlagen müssen stärker berücksichtigt werden. Die durchgehende individuelle Betreuung von Jugendlichen mit Bedarf beim Übergang von der Schule in die Ausbildung bzw. in die Berufsvorbereitung, unterstützt durch ein fachlich fundiertes Konzept der Schulsozialarbeit und unter Einbeziehung der Eltern, ist sicherzustellen. Es darf künftig keine Warteschleifen und auf willkürlich abgegrenzte Gruppen ausgerichtete Maßnahmen mehr geben. Jedem Jugendlichen muss ein geeigneter betrieblicher oder außerbetrieblicher Ausbildungsplatz angeboten werden. Ein erfolgreicher berufsqualifizierender Abschluss beinhaltet

<sup>30</sup> siehe auch Beschluss des ver.di-Bundesvorstandes vom 30. August 2010 unter:  
<http://sozialpolitik.verdi.de/arbeitsmarkt/recht-auf-ausbildung-und-foerderung>

tet immer die Möglichkeit, durch eine ergänzende Prüfung, einen mittleren Bildungsabschluss nachzuholen.

#### **a. Vertiefte Berufsorientierung und Praxisorientierung für alle Schulen verbindlich regeln**

Der Übergang von der allgemeinbildenden Schule in Ausbildung muss künftig so gestaltet werden, dass Berufs- und Studienorientierung bereits in der Sekundarstufe I einsetzt und praxisorientiert in den Unterricht integriert wird. Vertiefte Berufsorientierung ist für alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen vorzusehen, nicht nur für Förder- und Hauptschulen. Die vertiefte Berufsorientierung der BA muss verbindlicher Bestandteil der Bildungspläne der Länder für allgemeinbildende Schulen werden. Die Koordinierung muss auf Landesebene unter Einbeziehung BA und Beteiligung der Akteure in der Berufsbildung wie den Sozialparteien, den Kommunen u.a. erfolgen. Bei der Umsetzung in den Schulen sind die Lehrer/innen, Eltern- und Schülervvertretungen einzubeziehen. Die Lehrerausbildung muss auf die neuen Aufgaben ausgerichtet werden.

Die vertiefte Berufsorientierung soll in enger Zusammenarbeit mit geeigneten Betrieben stattfinden. Der Lernort Schule muss eng mit dem Lernort Betrieb verknüpft und ein flexibler Wechsel der Schülerinnen und Schüler zwischen den beiden Lebenswelten ermöglicht werden. Die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Suche nach dem für sie geeigneten Beruf muss von der Schule und ergänzend von Trägern und BA qualitativ hochwertig und kontinuierlich mit verlässlichen Bezugspersonen begleitet werden.

Vertiefte Berufsorientierung darf sich nicht allein auf die Verbesserung der soft skills konzentrieren, sondern muss mit der Ausbildungsvorbereitung und einer Übergangsbegleitung verbunden werden. Qualifizierte Begleitung durch ehrenamtliche Mentorinnen und Mentoren sollte für Schüler/innen mit Bedarf angeboten werden.

#### **b. Den Übergang von der Schule in die Ausbildung ohne Umwege über nicht abschlussbezogene Maßnahmen organisieren**

Im Unterschied zu den zahlreichen Förderprogrammen<sup>31</sup> muss ein Reformansatz an einer Gesamtstrategie ausgerichtet werden, mit der alle Schüler/innen erreicht werden. Projekte können die notwendige Reform allenfalls sinnvoll ergänzen.

Beim „Hamburger Ausbildungsmodell“ übernimmt das Bundesland seine Verantwortung bei der Bekämpfung von Bildungsarmut und wird gestützt von einem „Aktionsbündnis für Bildung und Beschäftigung (ABBH)“ unter Beteiligung der Sozialpartner und gefördert von bedeutenden Kooperationspartnern<sup>32</sup>. Es setzt von vornherein auf Konsistenz und Langfristigkeit und setzt nur ergänzend auf die Förderung durch BA und ESF. Reformziel ist der vollständige Umbau des Schul- und des bisherigen „Übergangssystems“.

---

<sup>31</sup> siehe Deutsches Jugendinstitut a.a.O.

<sup>32</sup> Behörde für Wirtschaft und Arbeit; Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz; Agentur für Arbeit Hamburg; team.arbeit.hamburg.; UV-Nord Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein; Handelskammer Hamburg; Handwerkskammer Hamburg; Hamburger Bezirke; Hamburger Gewerkschaften

Die Übergänge zwischen den allgemeinbildenden Schulen und der beruflichen Ausbildung in den Betrieben, bei den Ausbildungsträgern und den beruflichen Schulen sollen eng vernetzt werden. Ohne zeitliche Begrenzung soll über die Berufsorientierung hinaus Ausbildungsvorbereitung und Übergangsbegleitung in Ausbildung, Studium oder Arbeit gewährleistet werden. Damit hängt es nicht mehr von Projekten ab, ob Schülerinnen und Schüler von der besseren Organisation des Übergangs von der Schule in Ausbildung und Beruf profitieren.

### **c. Qualität und Zielgenauigkeit gewährleisten**

Die notwendige Reform der Übergangssysteme muss die Qualität und die Zielgenauigkeit der Maßnahmen in den Mittelpunkt stellen. Diese können nur mit mehr personellen Ressourcen und einer besseren Ausstattung der Schulen und außerbetrieblichen Bildungsträger erreicht werden. Bei den außerbetrieblichen Bildungsträgern müssen Mindestarbeitsbedingungen - vor allem der branchenspezifische Mindestlohn - gelten und prekäre in gesicherte Beschäftigung umgewandelt werden. Die Chancen von Jugendlichen auf Ausbildung und Arbeit müssen deutlich verbessert werden.

### **d. Rechtskreisübergreifende Förderung**

Diese Ziele sind nur durch die Vernetzung der regionalen Jugend-, Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik zu erreichen. Erschwernisse und Ungleichbehandlungen sind zu beseitigen, die sich durch die unterschiedliche Rechtskreiszugehörigkeit von Jugendlichen ergeben.

Zurzeit findet die außerschulische Förderung für Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften regelmäßig durch die Jobcenter und für alle anderen durch die Arbeitsagenturen statt. Dies führt nicht nur zu einem aufgeblähten bürokratischen Aufwand für alle beteiligten Institutionen und Träger sowie zu für die Maßnahmenteilnehmer/innen nicht nachvollziehbaren Verfahren, sondern auch zu einer massiven Ungleichbehandlung der Jugendlichen, die z. B. keine geförderte Maßnahme mehr erhalten, weil das ihrem Rechtskreis zur Verfügung stehende Kontingent erschöpft ist. Die bedarfsgerechte Beratung und Betreuung ist auch und gerade für Jugendliche aus sogenannten „Hartz IV-Familien“ sicherzustellen. Sie dürfen nicht in lokalen Maßnahme-Märkten verschoben werden. Dazu ist erforderlich:

- Die Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen muss in einer Hand liegen und überregional koordiniert werden. Der Zugriff auf Fördermaßnahmen darf nicht vom jeweiligen Rechtskreis abhängen. Vergleichbar mit den Reha-Teams für Menschen mit Behinderungen wird zur Erweiterung der klassischen Berufsberatung und der U25-Teams die Einrichtung von Einheiten zur speziellen Bearbeitung von Fragen des Überganges von der Schule in die Ausbildung und den Beruf eingerichtet.
- Die Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Institutionen der Schul- und Berufsbildung, des Arbeitsmarktes, der Grundsicherung und der Kinder- und Jugendhilfe muss im Interesse der jungen Menschen dringend verbessert werden.
- Beginnend in der Schule, muss nicht nur die/der Jugendliche, sondern auch seine Familie in den Betreuungsprozess einbezogen werden.
- Durch entsprechende Bereitstellung von Haushaltsmitteln muss eine kontinuierliche Förderung vom Schulabschluss bis zum erfolgreichen Berufsabschluss sichergestellt werden. Hindernisse im Haushaltsrecht sind zu beseitigen.

- Junge Menschen, die Maßnahmen nicht erfolgreich beenden, benötigen weiterhin Unterstützung und Begleitung. Für diese Zielgruppe sind passgenaue Instrumente zu entwickeln.

Die Ausrichtung des SGB II (Verringerung der Hilfebedürftigkeit als oberstes Ziel, Sanktionspraxis, Zielgruppendifferenzierung, etc.) entspricht nicht den pädagogischen Prinzipien einer jugendgemäßen Ausrichtung von Übergangsmaßnahmen. Es sollte daher ausschließlich das SGB III gelten. Die nach einem Ausbildungsplatz suchenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Betreuung durch die Jobcenter zu lösen, ist ein richtiger Schritt. Die Benachteiligten-Förderung fiel damit in die Bundeszuständigkeit und könnte konsequent auf der Grundlage von Bundesgesetzen (SGB III, SGB VIII<sup>33</sup> u.a.), abgestimmt mit dem BBiG, erfolgen.

## **2. Kooperative Bildungspolitik und Änderungen im Vergaberecht**

Bei einer Reform des Übergangs Schule – Beruf müssen auch einige Rahmenbedingungen und rechtliche Grundlagen verändert werden, die sich immer wieder als Hemmschuh für gute Lösungen erweisen.

### **a. Zusammenwirken Bund und Länder**

Das Hin- und Herschieben von Verantwortlichkeiten ist zu beenden und das Ziel einer kooperativen Bildungspolitik konsequent zu verfolgen. Die Länder stehen in der Pflicht, das staatliche Schulsystem weiterzuentwickeln und die Übergangssysteme zu reformieren. Der Bund steht in der Verantwortung, zu steuern und Lücken beim nahtlosen Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf zu schließen. Nur die gemeinsame und abgestimmte Planung von Bund und Ländern kann zum Erfolg führen. Dafür ist eine Grundgesetznovellierung unumgänglich.

### **b. Vergabeverfahren ändern: von der Standardisierung zur Individualisierung**

Derzeit wird bei Fördermaßnahmen für junge Menschen, an denen die Arbeitsagenturen und ARGEn/Jobcenter beteiligt sind, das Vergaberecht angewendet. Eine individuelle Ausgestaltung einer Förder- und Bildungsmaßnahme ist nach dem geltenden Recht kaum möglich. Die Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A)<sup>34</sup> fordert eine eindeutige und erschöpfende Beschreibung der zu erbringenden Leistung, so dass „alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen“. Eine Leistung im Sinne der VOL kann eine Lieferung oder eine Dienstleistung sein. Während bei Sachleistungen sowohl die Beschaffenheit des Ergebnisses, die einzusetzenden Materialien (der „Input“) wie auch die anzuwendenden Prozesse in der Regel eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, die Lieferung also standardisierbar ist, wirkt sich das hohe Maß an Standardisierung sehr negativ auf die Qualität von Bildungsdienstleistungen aus. Diese Dienstleistungen sind im Wesentlichen durch ein immaterielles Ergebnis und durch die Notwendigkeit der Mitwirkung des/der Leis-

---

<sup>33</sup> Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe  
34 in der Fassung vom 11. Juni 2010

tungsempfänger/in an der Leistungserstellung gekennzeichnet. Insbesondere das letztgenannte Merkmal wird bei der Vergabe nach VOL/A vollkommen ausgeblendet. Das Vergaberecht erfordert eine Standardisierung, obwohl gerade bei begleitenden Maßnahmen beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf individuelle Lösungen gefragt sind. Das Vergabeverfahren ist zudem aufwendig, langwierig, unflexibel und teuer und bindet damit zu viele Ressourcen, die nicht mehr in die eigentliche Leistungserbringung einfließen können. Es muss regelmäßig wiederholt werden, weil die Vergabe zeitlich begrenzt erfolgt. Dies entspricht nicht der für die Beziehungsarbeit mit jungen Menschen notwendigen Kontinuität. Gerade die Durchführung von Fördermaßnahmen für junge Menschen muss kurzfristig, flexibel und individuell gestaltet werden. Dafür ist das derzeit angewendete Vergabeverfahren eine entscheidende Barriere. Für diese Aufträge wird ein Verfahren benötigt, das einen Rahmen vorgibt, der eine ausreichend flexible und individuelle Durchführung ermöglicht, gleichzeitig aber auch gewährleistet, dass die Bezugspersonen für die Teilnehmenden nicht ständig wechseln.

#### **IV. Zusammenfassung**

Statt ständig wechselnder Programme und Projekte müssen nun neue Wege beschritten werden, um die verlässliche Begleitung benachteiligter Jugendlicher von der Schule in Ausbildung und Beruf zu organisieren. Dies ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht nur der Bildungsverantwortung der Länder überlassen werden darf. Ziel einer Reform muss es sein, eine ausbildungslose Zeit gar nicht erst entstehen zu lassen. Diejenigen, die noch keinen Schulabschluss erreichen konnten oder die einen höheren Schulabschluss erreichen möchten, sollen den Schulabschluss mit dem erfolgreichen berufsqualifizierenden Abschluss erreichen können. Dies setzt eine völlig neue Gestaltung des Überganges von der Schule in Ausbildung und Beruf voraus. Der Übergang von der allgemeinbildenden Schule in Ausbildung muss künftig so gestaltet werden, dass Berufs- und Studienorientierung bereits in der Sekundarstufe I einsetzt und praxisorientiert in den Unterricht integriert wird. Die vertiefte Berufsorientierung muss verbindlicher Bestandteil der Bildungspläne der Länder für allgemeinbildende Schulen werden. Vor diesem Hintergrund ist ein gesetzlicher Anspruch für jeden Jugendlichen auf einen geeigneten außerbetrieblichen Ausbildungsplatz, soweit kein geeigneter betrieblicher Ausbildungsplatz zur Verfügung steht, erforderlich<sup>35</sup>.

Der nahtlose Übergang von der Schule in Berufsausbildung ist für jede/n Schüler/in zu gewährleisten. Wenn in begründeten Fällen Berufsvorbereitung erforderlich ist, dann muss die Maßnahme auf Anschluss in Berufsausbildung hinzielen. Berufsvorbereitende Maßnahmen müssen an den Bedürfnissen der Jugendlichen und deren speziellen Problemlagen ansetzen. Die durchgehende Begleitung der Jugendlichen beim Übergang von der Schule in die Ausbildung bzw. in die Berufsvorbereitung ist sicherzustellen. Es darf künftig keine Warteschleifen mehr geben. Jedem Jugendlichen muss vorrangig ein geeigneter betrieblicher und nachrangig ein außerbetrieblicher Ausbildungsplatz angeboten werden. Eine erfolgreich absolvierte Abschlussprüfung in einem Beruf des dualen Systems beinhaltet immer einen mittleren Bildungsabschluss. Das unscharfe Selektionskriterium „Ausbildungsreife“ muss als Begriff und Sachverhalt abgeschafft werden. Statt Jugendliche und junge Erwachsene als nicht ausbil-

---

<sup>35</sup> Initiative für ein Grundrecht auf Ausbildung – Petition im Deutschen Bundestag, unterstützt u.a. von DGB und ver.di

dungsreif zu stigmatisieren, sollte frühzeitig ihre berufsorientierende Handlungskompetenz gefördert werden. Diese umfasst neben der Berufswahlkompetenz (Aneignung von Wissen über die Arbeits- und Berufswelt und die Kenntnis des Berufswahlspektrums) auch die Selbstorganisationsfähigkeit und die Fähigkeit, sich in der Arbeitswelt orientieren und auf Risiken und Brüche in der Erwerbsbiographie stabil reagieren zu können<sup>36</sup>.

Diese Ziele sind nur über eine konsequente Vernetzung der regionalen Jugend-, Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik zu erreichen. Erschwernisse und Ungleichbehandlungen, die sich bisher durch die unterschiedliche Rechtskreiszugehörigkeit von Jugendlichen ergeben, müssen beseitigt werden.

---

<sup>36</sup> dazu z.B. Studie des Instituts für Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften (IRIS) „Professionalisierung des Systems der Berufsorientierung im Freistaat Sachsen“ vom 20. August 2009, S. 19 f.